

Satzung der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V.



Stand 21.05.2025

Satzung der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
A. ALLGEMEINES.	5
§ 1 NR. 1 DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN " DJK OLYMPIA FISCHELN 1926 "	5
§ 1 NR. 2 DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN KREFELD	5
§ 1 NR. 3 DER VEREIN IST MITGLIED IM:	5
§ 1 NR. 4 DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR	5
§ 1 NR. 5 GEMEINNÜTZIGKEIT	5
§ 1 NR. 6 ZWECK DES VEREINS	6
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	7
§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 5 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	8
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
§ 6 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG	9
§ 7 MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER	10
§ 8 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS	10
D. DIE ORGANE DES VEREINS	11
§ 9 DIE VEREINSORGANE	11
§ 10 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
§ 12 DER VORSTAND	12
§ 13 ABTEILUNGEN	13
§ 14 DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	14
E. VEREINSJUGEND	14
§ 15 VEREINSJUGEND	14
F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	14
§ 16 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	14
§ 17 KASSENPRÜFER	15
§ 18 VEREINSORDNUNGEN	15

§19 HAFTUNG DES VEREINS	15
§20 DATENSCHUTZ IM VEREIN	16
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§21 AUFLÖSUNG	17
§22 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG	17

WEBSEITENVERSION

PRÄAMBEL

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts - und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der seit 1926 bestehende Handballverein DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. wurde 1956 wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS – Behörden aufgelösten Vereins. Durch und im Sport werden durch den Verein Bedingungen geschaffen, die zur gesamt menschlichen Entfaltung beitragen und der ganzheitlichen Bildung und Erziehung zuträglich sind.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder - und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Sport ist ein förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens. Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. möchte die Teilnahme am Sport den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus sowie gegen jede Form von politischem sowie religiösem Extremismus.

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. definiert sich als eine harmonische Gemeinschaft von Menschen mit dem gemeinsamen Interesse am Sport.

Alles, was dem respektvollen Umgang miteinander entgegenwirkt, steht diesem Ziel entgegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Statuten der DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. werden nicht geduldet.

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bestimmungen und Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich selbstverständlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die DJK Olympia Fischeln 1926 e.V. setzt sich für die Gleichstellung der Frauen nach dem Prinzip des Gender-Mainstreaming ein.

Die Satzung wurde zuletzt am 14.05.2018 neu verfasst. An deren Stelle tritt nun die folgende neue Satzung.

SATZUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 NR. 1

DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN " DJK OLYMPIA FISCHELN 1926 e.V. "

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr.: VR4818 eingetragen.

§ 1 NR. 2

DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN KREFELD

Der Verein wurde im Jahr 1926 gegründet. Wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS – Behörde aufgelösten Vereins 1956.

§ 1 NR. 3

DER VEREIN IST MITGLIED IM:

- Deutschen Handball-Bund e.V.
- DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft
- Landessportbund bzw. deren Fachverbände
- Stadtsportbund
- in den für die **betriebenen** Sportarten zuständigen Fachverbänden
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Über den Austritt aus Verbänden und den Übertritt in andere Verbände entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 1 NR. 4

DAS GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS IST DAS KALENDERJAHR.

§ 1 NR. 5

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ausgleich getätigter Auslagen durch Mittel des Vereins, nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand, und dem schriftlichen Nachweis der getätigten Auslagen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§1 NR.6

ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsgerechten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, - durch Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im **Vereinseigentum** stehender Gegenstände.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegeruch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform an die von ihm zuletzt genannte E-Mailadresse. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem abgelehnten Bewerber steht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§3

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 5);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5

AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze dem Kinder- und Jugendschutz, schadet;

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag muss in Schriftform gestellt werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden:

- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit;
- Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse mit Gründen mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6

BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift (Adresse, E-Mail, etc.) umgehend mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 11) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 7

MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
- 3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8

ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
 - Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 3) Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absatz 2 Anwendung.
- 5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 9

DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§10

DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll im laufenden Geschäftsjahr durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hat ein Mitglied keine E-Mail angegeben, erfolgt die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen werden per Stimmzettel durchgeführt. Bei einer möglichen Blockwahl ist eine Abstimmung per Handzeichen möglich. Wenn bei einer Blockwahl ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Umfangreiche Unterlagen sowie weitere Anträge der Mitglieder können auch zum Download auf der vereinseigenen Internetseite bereitgestellt werden.

§11

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3) Entlastung des Vorstands
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§12

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand entsprechend § 26 BGB besteht aus vier Vorsitzenden. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei der vier vorsitzenden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vorsitzenden werden in der Vorstandssitzung bestimmt und in der Geschäftsordnung benannt. Neben den Vorsitzenden werden mindestens zwei, jedoch bis zu maximal acht weitere Vorstandsmitglieder bestellt. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmengleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt. Die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- 3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, wird im wechselnden Turnus jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt.

- 5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 6) Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung. Sie enthält die vier Vorsitzenden und regelt die Aufgabenverteilung zu den einzelnen Vereinsressourcen / Vereinsorganen innerhalb des Vorstands.
- 7) Jedes Mitglied des Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Besteht die Stimmengleichheit fort, gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand trifft sich mindestens fünfmal im Geschäftsjahr. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorsitzenden und mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- 9) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 10) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch einzusetzen.
- 11) Vornahme von Ehrungen
- 12) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 13) Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§13

ABTEILUNGEN

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstands.
- 3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung der Abteilungen darf nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen; sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- 5) Der Vorstand kann, wenn eine Abteilung bedeutungslos geworden ist und die Mitglieder der betreffenden Abteilung keinen Wert auf das Fortbestehen legen, diese auflösen.
- 6) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§14

DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

E. VEREINSJUGEND

§15 VEREINSJUGEND

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins wird durch Mitglieder des Vorstands verwaltet.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Vorstands, beide müssen volljährig sein.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 6) Sollte keine Jugendordnung vorhanden sein, ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§16

VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand. Der Vorstand kann eine andere Regelung erlassen.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§17

KASSENPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§18

VEREINSORDNUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§19

HAFTUNG DES VEREINS

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20

DATENSCHUTZ IM VEREIN

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§21

AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarre Maria Frieden die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22

GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Krefeld, den 15.09.2025

Volker Greins,
Mitglied des Vorstands

Christof Loch
Mitglied des Vorstands

Sebastian Küsters
Mitglied des Vorstands

Daniel Arden
Mitglied des Vorstands